

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1204 (1998)  
30. Oktober 1998

---

RESOLUTION 1204 (1998)

*verabschiedet auf der 3938. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 30. Oktober 1998*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharafrage,*

*unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Lösung der Westsaharafrage behilflich zu sein,*

*sowie unter erneuter Bekundung seiner Entschlossenheit, ohne weitere Verzögerung ein freies, faires und unparteiisches Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem von den beiden Parteien angenommenen Regelungsplan durchzuführen,*

*mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1998 (S/1998/997) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,*

*sowie mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Marokkos und die POLISARIO-Front ihre Absicht bekundet haben, bei der Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Vorschläge aktiv mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zu kooperieren,*

1. *beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 17. Dezember 1998 zu verlängern;*
2. *begrüßt die Ziffer 4 des Berichts des Generalsekretärs betreffend das Protokoll über die Identifizierung von Angehörigen der Stammesgruppen H41, H61 und J51/52, die sich individuell anmelden, das Protokoll betreffend das Rechtsmittelverfahren, das Memorandum über die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) in der Region und einen Rahmenplan für die nächsten Phasen des Regelungsplans und fordert die Parteien auf, diesem Maßnahmenpaket bis Mitte November 1998*

zuzustimmen, um eine positive Prüfung weiterer Phasen des Regelungsprozesses zu erlauben;

3. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des UNHCR, den Parteien bald ein Protokoll betreffend die Rückführung von Flüchtlingen zu übermitteln, und *unterstützt* die diesbezüglichen Anstrengungen;

4. *begrüßt außerdem*, daß die marokkanischen Behörden eingewilligt haben, die Präsenz des UNHCR in Westsahara zu formalisieren, sowie die Zustimmung der POLISARIO-Front zur Wiederaufnahme der Vorarbeiten zur Registrierung in den Flüchtlingslagern, und *ersucht* beide Parteien, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um das UNHCR zu befähigen, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Rückführung der wahlberechtigten saharauischen Flüchtlinge und ihrer unmittelbaren Angehörigen im Einklang mit dem Regelungsplan durchzuführen;

5. *nimmt mit Bedauern Kenntnis* von der Beschränkung der Einsatzfähigkeit der Pionierunterstützungseinheit der MINURSO, *fordert* den baldigen Abschluß von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit dem Generalsekretär, was eine unabdingbare Voraussetzung für die vollständige und rechtzeitige Dislozierung der von der MINURSO gebildeten Militäreinheiten ist, und *erinnert* daran, daß bis zum Abschluß solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594), wie in Resolution 52/12 B der Generalversammlung vorgesehen, vorläufig Anwendung findet;

6. *unterstützt* die Absicht der MINURSO, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen am 1. Dezember 1998 mit der Veröffentlichung der vorläufigen Wählerliste zu beginnen, und *unterstützt außerdem* die vorgeschlagene Erhöhung der Mitgliederzahl der Identifizierungskommission von 18 auf 25 sowie die Aufstockung des notwendigen Unterstützungspersonals, um die Kommission zu stärken und sie zu befähigen, ihre Arbeit auch künftig mit größter Genauigkeit und Unparteilichkeit auszuführen, mit dem Ziel, den vorgeschlagenen Zeitplan einzuhalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 11. Dezember 1998 über die Durchführung dieser Resolution und über den Stand der Durchführung des Regelungsplans und der zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen Bericht zu erstatten und den Rat regelmäßig über alle bedeutsamen Entwicklungen und gegebenenfalls über die weitere Durchführbarkeit des Mandats der MINURSO unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

-----